



Institutionelles Schutzkonzept

Stand: 18.01.2024

Inhalt

1. Grundsätzliches	3
1.1 Warum braucht jede Pfarrei ein institutionelles Schutzkonzept?	3
1.2 Formen von sexualisierter Gewalt – Begriffsklärung	4
1.2.1 Grenzverletzungen	4
1.2.2 Sonstige sexuelle Übergriffe	4
1.2.3 Strafbare Handlungen	4
1.3 Geistlicher/Spiritueller Missbrauch	5
2. Beschreibung der PG und Risikoanalyse	5
2.1 Gruppen und Angebote für Kinder und Jugendliche	6
2.2 Mitarbeitende	6
2.3 Ansprechpersonen für Gruppen und Aktionen	7
2.4 Räume	7
2.4.1 Sakristei Lappersdorf	7
2.4.2 Kirche Lappersdorf	8
2.4.3 Sakristei Kareth	8
2.4.4 Kirche Kareth	8
2.4.5 Pfarrzentrum Lappersdorf	8
2.4.6 Jugendheim Lappersdorf	8
2.4.7 Pfarrheim Kareth	8
2.4.8 Pfarrbüro und Pfarrhaus Lappersdorf	9
2.4.9 Pfarrbüro und Pfarrhaus Kareth	9
2.4.10 Bruckbacher Hütte	9
3. Voraussetzungen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen	9
3.1. Transparenz	9
3.2. Vorgegebene Regularien	9
3.2.1 Einholen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	9
3.2.2 Aushändigen des Institutionellen Schutzkonzepts (ISK) und des Verhaltenskodex	10
3.2.3 Verpflichtungserklärung	10
3.2.4 Selbstauskunftserklärung	10
3.2.5 Schulungen	11
4. Primärprävention	12
5. Beschwerdeverfahren – Intervention	12
5.1 Beauftragte	12
5.2 Weitere Kontaktdaten	12
5.3 Persönliche Beschwerde	13
5.4 Bearbeitung von Beschwerden	13
5.4.1 Grenzverletzungen	13
5.4.2 Sonstige sexuelle Übergriffe	13
5.4.3 Straftat und Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden	13
5.4.4 Allgemeine Beschwerden	14
6. Erstellung, Weitergabe und Gültigkeit dieses Konzepts	14
ANHANG	15

1. Grundsätzliches

1.1 Warum braucht jede Pfarrei ein institutionelles Schutzkonzept?

Die Deutsche Bischofskonferenz hat beschlossen, dass jede kirchliche Einrichtung ein eigenes **institutionelles Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen** zu erarbeiten hat, um die Situation vor Ort angemessen in den Blick zu nehmen.¹ Dies gilt auch für jede Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft (im weiteren Verlauf: PG).

Ziel ist es, den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen in der PG anhand objektiver Kriterien zu gewährleisten, Präventionsmaßnahmen zu koordinieren, klare Handlungsanweisungen und Vorgehensweisen zu etablieren sowie alle relevanten Informationen an einer Stelle zu bündeln. Dadurch sollen subjektive oder willkürliche Entscheidungen in diesem Bereich so weit wie möglich vermieden werden.

Auf diözesaner Ebene wurden ebenfalls Maßnahmen ergriffen:

- Fachleute in neu geschaffenen Stellen für Prävention sorgen diözesanweit für Aufklärung, Fortbildungen zum Thema und Sensibilisierung.
- Externe diözesane Missbrauchsbeauftragte sind eingesetzt. Bei ihnen können sich Betroffene jederzeit mit ihren Fragen und Anliegen sowie bei Vorfällen melden.
- Auf jede Anzeige wird unverzüglich reagiert. Auch das persönliche Gespräch mit dem Bischof ist möglich.
- Berater stehen für die betroffenen Einrichtungen zur Verfügung.
- Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen im Bistum müssen an regelmäßigen Pflichtfortbildungen teilnehmen und alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Für alle Ehrenamtlichen werden auf verschiedenen Ebenen Fortbildungen angeboten.
- Ehrenamtliche müssen sich auf Grundlage eines polizeilichen Führungszeugnisses Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausstellen lassen.

Jede PG muss sich darüber hinaus folgende Fragen stellen:

- Wie gewährleisten wir, dass unsere Angebote in einem geschützten Rahmen stattfinden und Gewalt und Übergriffe keinen Nährboden finden?
- Welche Strukturen, Regelungen, Absprachen und Verhaltensweisen müssen dafür ganz konkret vor Ort gelten?
- Wo halten sich Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Personen in unserer Pfarrei auf?
- In welchen Gruppierungen treffen sie sich? Wie sind die Räumlichkeiten gestaltet?
- Welche Personen übernehmen die Betreuung?

Dabei geht es nicht darum, eine Kultur des Misstrauens aufzubauen bzw. alle Haupt- und Ehrenamtlichen unter Generalverdacht zu stellen. Vielmehr geht es darum,

- Präventionsmaßnahmen zu erarbeiten,
- eine „Kultur des achtsamen Miteinanders“ zu etablieren,
- für das Thema zu sensibilisieren,
- hinzuschauen, wo Unrecht geschieht,
- einen Verhaltenskodex festzulegen, der Missbrauch und Übergriffe erschwert,
- dafür zu sorgen, dass Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Personen ihre Rechte kennen und sich trauen, diese einzufordern,
- transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen zu etablieren,
- Sicherheit und Handlungskompetenz für alle Beteiligten zu schaffen und verbindlich zu formulieren.

¹ Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Veröffentlicht im Amtsblatt der Diözese Regensburg Nr. 9 vom 09.12.2019, 126-130. Abrufbar unter: https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Dateien/pdf/2019_Dez_09_RahmenOPraev.pdf [04.11.2023].

1.2 Formen von sexualisierter Gewalt – Begriffsklärung

Mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ werden verschiedene, in ihrer Schwere abgestufte Übergriffe bezeichnet. Sie sind nicht auf Handlungen an Kindern und Jugendlichen beschränkt, sondern betreffen **jegliche Personen**, an denen sie gegen deren Willen verübt werden.²

1.2.1 Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind oftmals Ergebnis einer mangelnden Achtsamkeit, persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeit und lassen sich meist mit einer ernstgemeinten Entschuldigung aus der Welt schaffen.“³

Beispiele:

- Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung, obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachten der Grenzen der professionellen Rolle (Gespräch über eigene Probleme mit dem Kind)
- Missachten von Persönlichkeitsrechten (Veröffentlichung von Bildern)
- Missachten der Intimsphäre (Umkleide)
- Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln (z.B. Eintreten ohne Anklopfen)

1.2.2 Sonstige sexuelle Übergriffe

„Als sonstige sexuelle Übergriffe bezeichnet man Handlungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben, aber im Umgang unangemessen und nicht mehr zufällig (wie Grenzverletzungen), sondern beabsichtigt sind. Sie können als gezielte Desensibilisierung die Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein, der Ausdruck eines mangelnden Respektes gegenüber Kindern und Jugendlichen oder auch Ergebnis fundamentaler fachlicher Defizite.“⁴

Beispiele:

- Betreuungsperson betritt Badezimmer, während ein Jugendlicher/eine Jugendliche duscht.
- Häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- Wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungsstand von Mädchen und Jungen
- Sexistische Spielanleitungen (z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden)
- Sexistisches Manipulieren von Bildern (z.B. Einfügen von Köpfen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose)
- Wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust oder Genitalien

1.2.3 Strafbare Handlungen

„Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) sind immer strafbar. Dies ist eine absolute Grenze, auf eine (vermeintliche) Einwilligung des Kindes kommt es nicht an. Sexuelle Handlungen an oder mit Jugendlichen (Personen ab 14 Jahren bis unter 18 Jahren) sind unter deutlich engeren Voraussetzungen strafbar. Strafbar sind nicht nur sexuelle Handlungen, bei denen es zu einem körperlichen Kontakt kommt. Auch ohne Berührung kann eine Handlung strafbar sein, z.B. ein Kind zu sexuellen Handlungen an sich selbst auffordern, vor einem Kind masturbieren oder einem Kind pornografische Darstellungen zeigen.“⁵

² Deshalb sollen in diesem Schutzkonzept die zu schützenden Personengruppen möglichst weit gedacht werden. Auch wenn sich die Maßnahmen auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen konzentrieren, gelten sie gleichermaßen für alle Personen in der PG (vgl. etwa zum Missbrauch von erwachsenen Frauen in der Kath. Kirche: <https://missbrauchsmuster.de/> [04.11.2023]).

³ Bistum Regensburg: Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Institutionelles Schutzkonzept. Teil 1: Information und Anleitung, Regensburg 2019, 14. Abrufbar unter: [https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Da-teien/pdf/Praevention_02_a_01_iSK - Teil 1 - Information und Anleitung Onlineversion .pdf](https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Da-teien/pdf/Praevention_02_a_01_iSK_-_Teil_1_-_Information_und_Anleitung_Onlineversion_.pdf) [08.12.2023].

⁴ Ebd.

⁵ Ebd., 13.

1.3 Geistlicher/Spirituellel Missbrauch

Neben der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch ist ein weiteres Feld in den Blick gerückt, das auch und gerade im kirchlichen Kontext eine Rolle spielt: Der spirituelle oder geistliche Missbrauch.⁶

„Spirituellel Missbrauch wird häufig mit Ordensgemeinschaften oder neuen geistlichen Bewegungen in Verbindung gebracht, doch tatsächlich kann er – in einem weiteren Sinne – überall da stattfinden, wo Menschen ihre Spiritualität zum Ausdruck bringen: In seelsorglichen Gesprächen, in Pfarrgemeinden, Verbänden, im Gespräch ‚zwischen Tür und Angel‘. Unter spirituellem Missbrauch versteht man die Verletzung des spirituellen Selbstbestimmungsrechts bzw. der inneren Autonomie eines Menschen. Dabei wird nicht nur die geistliche Freiheit verletzt, sondern auch die persönliche Beziehung zu Gott gefährdet. Die Theologin Doris Reisinger unterscheidet drei Formen des spirituellen Missbrauchs: spirituelle Vernachlässigung, spirituelle Manipulation und spirituelle Gewalt.“⁷

Knapp formuliert lässt sich sagen, dass sich bei spirituellem Missbrauch Täter/-innen als Menschen so inszenieren, als würden sie im Namen und Auftrag Gottes und mit seiner Autorität handeln und sprechen.

Die Bandbreite spirituellen Missbrauchs ist groß.⁸ Er kann u.a. auftreten

- in seelsorglichen Gesprächen
- in geistlicher Begleitung,
- bei der Beichte,
- bei der Eucharistiefeier,
- in Predigten,
- in geistlich entmündigenden (kirchenrechtlichen) Vorschriften.

„Spirituellel Missbrauch geht zumeist einher mit Machtmissbrauch, Gewissensmissbrauch, emotionalem und psychischem Missbrauch. Die Betroffenen verlieren schleichend das Vertrauen in die eigene Wahrnehmung und in die Fähigkeit, Dinge beurteilen zu können. Spirituellel Missbrauch schädigt ebenso schwer wie sexueller Missbrauch: körperlich, geistig, psychisch.“⁹ Er kann für sich allein auftreten, kann aber ebenso der Anbahnung sexuellen Missbrauchs dienen, ihn flankieren, inszenieren und legitimieren.

2. Beschreibung der PG und Risikoanalyse

Die Pfarreiengemeinschaft Lappersdorf-Kareth grenzt im Süden an die Stadt Regensburg und umfasst etwa 4.180 Katholiken (2.650 in Lappersdorf und 1.530 in Kareth). Entsprechend der Vorgaben des Bistums wurde sie mit ihren Personen, Gruppen und Räumen einer Risikoanalyse unterzogen. Daran waren neben einer eigenen Arbeitsgruppe auch die übrigen Vereine, Gruppen und Gremien beteiligt. Zudem hatten alle Angehörigen der PG die Möglichkeit, ihre Rückmeldungen über Fragebögen einzubringen.

⁶ Vgl. Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch (Arbeitshilfen 338), hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2023. Abrufbar unter: https://www.dbk-shop.de/media/files_public/ef92193ab4b5753e1d31b5e4c5961fc1/DBK_5338.pdf [02.11.2023].

⁷ Katholischer Deutscher Frauenbund (Hg.): Arbeitshilfe „Spirituelle Selbstbestimmung“, Köln 2022, 17. Abrufbar unter: https://www.frauenbund.de/wp-content/uploads/KDFB_AGTheoKomm_Einzelseiten.pdf [01.11.2023].

⁸ Vgl. Heyder, Regina/Leimgruber, Ute: Spirituellel und sexueller Missbrauch an erwachsenen Frauen. Was aus den Berichten der Betroffenen zu lernen ist, in: Haslbeck, Barbara u.a. (Hg.): Erzählen als Widerstand. Berichte über spirituellen und sexuellen Missbrauch an erwachsenen Frauen in der katholischen Kirche, Münster 2020, 187-220, hier: 192-196.

⁹ Katholischer Deutscher Frauenbund (Hg.): Arbeitshilfe „Spirituelle Selbstbestimmung“, Köln 2022, 18.

2.1 Gruppen und Angebote für Kinder und Jugendliche

- **Ministranten:** Es gibt ca. 30 Ministranten/-innen in Lappersdorf und ca. 25 in Kareth, überwiegend im Alter von 9-24 Jahren, die sich in unregelmäßigen Abständen in den beiden Pfarrheimen und zu größeren gemeinsamen Aktionen und Ausflügen treffen.
- **Kinderchor:** Im Kinderchor singen ca. 15 Kinder unter Leitung einer Chorleiterin. Sie proben einmal wöchentlich im Pfarrzentrum Lappersdorf.
- **Familiengottesdienste:** Unter Mitwirkung der Hauptamtlichen und eines ehrenamtlichen Teams finden entsprechend eines Jahresplans Familiengottesdienste in den Kirchen statt, die besonders für Kinder gestaltet und in denen die Kinder eingebunden sind.
- **Kinderkirchen:** Unter Mitwirkung der Hauptamtlichen und eines ehrenamtlichen Teams finden entsprechend eines Jahresplans Kinderkirchen statt. Sie beginnen und enden zusammen mit der Gemeinde in den Kirchen. Dazwischen finden eigens gestaltete Wortgottesdienste für die Kinder statt (in Lappersdorf in der Marktbücherei, in Kareth im Pfarrheim).
- **Mini-Gottesdienste:** Sie finden im Kinder-Familien-Haus Kareth statt und werden dort von Mitarbeiterinnen und Ehrenamtlichen gestaltet. Für sie gilt das Schutzkonzept des Kinder-Familien-Hauses.
- **Weggottesdienste:** Im Zuge der Erstkommunionvorbereitung finden Wortgottesdienste und Eucharistiefeste zur Erschließung des Gottesdienstes in den Kirchen statt.
- **Erstkommunionvorbereitung und Erstbeichte:** Die Kommunionkinder treffen sich außer in den Weggottesdiensten zu verschiedenen Vorbereitungsterminen in den Kirchen und den Pfarrheimen. Von Eltern geleitete Kleingruppen („Tischgruppen“) treffen sich in Privaträumen oder den Pfarrheimen zur intensiven Vorbereitung. Die Erstbeichte findet in den beiden Kirchen statt (jeweils im Beichtstuhl oder in der Sakristei).
- **Firmvorbereitung:** Die Firmlinge treffen sich zu verschiedenen Vorbereitungsterminen in den Kirchen und den Pfarrheimen. Ebenfalls angeboten wird die freiwillige Teilnahme an einem Firmwochenende mit Übernachtung in einem Bildungshaus oder einer Jugendherberge.
- **Sternsingeraktion:** Vor Weihnachten treffen sich die Teilnehmenden zum Ankleiden in den Pfarrheimen. Anfang Januar ziehen sie in Kleingruppen in Begleitung von jugendlichen oder erwachsenen Begleitpersonen von Haus zu Haus und sammeln Spenden.
- **Zeltlager:** In den Sommerferien wird ein Zeltlager veranstaltet, das für alle Teilnehmenden offen ist (unabhängig von Wohnort und Konfession). In der Regel beteiligen sich knapp 100 Kinder und Jugendliche im Alter von 9-14 Jahren, geleitet von rund 25 Jugendlichen und Erwachsenen im Alter von 15-25 Jahren sowie dem Pastoralreferenten.
- **Kindergärten:** Das Kinder-Familien-Haus Kareth hat ein eigenes Schutzkonzept, der Integrationskindergarten Lappersdorf befindet sich in Trägerschaft der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. und arbeitet nach dem dort gültigen Schutzkonzept.

2.2 Mitarbeitende

Pfarrer	Alexander Huber (Leitung der Pfarreiengemeinschaft)
Pfarrvikar	Simon Mbeera
Pastoralreferent	Peter Stubenvoll
Pfarrbüros	Martina Weinzierl, Felix Kestl (Lappersdorf) Hans Zimmermann (Kareth)
Mesner	Sandra Koller, Michael Weinzierl (Lappersdorf) Heiner Thumser, Anna und Robert Steinke (Kareth)
Hausmeister	Herbert Urban, Otto Wöhrle (Lappersdorf) Heiner Parusel (Kareth)
Raumpflege	Sibylle Schindler (Pfarrbüro und Kirche Lappersdorf) Anna Schmid (Pfarrzentrum Lappersdorf)

Hildegard Massak (Kirche, Pfarrheim und Pfarrbüro Kareth)
Anna Steinke (Pfarrheim und Pfarrbüro Kareth)

Kinder-Familien-Haus Andrea Rathmacher (Leitung)

2.3 Ansprechpersonen für Gruppen und Aktionen

Pfarrgemeinderat	Felix Kestl (Sprecher des PGR) Karin Schäfler (stellvertretende Sprecherin)
Kirchenverwaltung	Theo Scharrer (Kirchenpfleger Lappersdorf) Wolfgang Günther (Kirchenpfleger Kareth)
Kinder und Jugend Erstkommunion Firmung Familiengottesdienste Kinderkirche Sternsinger Zeltlager	Peter Stubenvoll
Ministranten	Peter Stubenvoll Felix Kestl (Lappersdorf) Tim Ständer (Kareth)
Liturgische Dienste Lektoren Kantoren Kommunionhelfer	Martina Weinzierl
Organisten	Christian Weiß
Pfarrbücherei Kareth	Kristina Bodensteiner
Kinderchor	Annika Niederle (Chorleiterin)
Kirchenchöre	Annika Hartmann (Chorleiterin)
Kolpingsfamilie	Josef Gintner (Lappersdorf)
Frauenbund	Antonia Boest (Lappersdorf) Frieda Weiß (Kareth)
MMC	Christian Weiß, Manfred Pfeffer (Lappersdorf)
Männerverein	Christian Wimmer, Wolfgang Hofbauer sen. (Kareth)
Elisabethenverein	Katharina Seltenreich
Seniorenkreise	Elina Semmelbauer (Lappersdorf) Christian Wimmer (Kareth)

Die aufgelisteten Gruppen nutzen die Räumlichkeiten der PG (v.a. Kirchen und Pfarrheime). Darüber hinaus ist die Nutzung auch externen Gruppen nach Anmeldung in den Pfarrbüros möglich.

2.4 Räume

2.4.1 Sakristei Lappersdorf

- Gemeinsamer Raum der Vorbereitung für Gottesdienste und Ankleiden der Ministranten
- Offen und übersichtlich; Fenster nach draußen und in der Tür zur Kirche
- Anwesend: Bei Gottesdiensten in der Regel Priester, Mesner, Ministranten, weitere liturgische Dienste

- Risiken: zusätzlicher Abstellraum über der Sakristei; Toilette und Lagerraum im Untergeschoss (beide schlecht einsehbar)

2.4.2 Kirche Lappersdorf

- Neben Altarraum und Kirchenschiff noch offene Empore und Turmkapelle
- Platz um die Kirche von allen Seiten von Wohnhäusern, Straße und Friedhof aus zugänglich und einsehbar
- Risiken: Beichtstuhl als Beichtzimmer gestaltet (keine räumliche Trennung von Beichtvater und Beichtendem; von außen nicht einsehbar); Räume und Treppenhaus zu Empore, Kirchturm und Dachstuhl; Putzkammer

2.4.3 Sakristei Kareth

- Erdgeschoss: Gemeinsamer Raum der Vorbereitung für Gottesdienste
- Obergeschoss: Eigener Raum zum Ankleiden der Ministranten (wird auch als zusätzlicher Lagerraum genutzt)
- Fenster nach draußen und in der Tür zur Kirche (von innen mit einem Sichtschutz verschließbar)
- Anwesend: Bei Gottesdiensten in der Regel Priester, Mesner, Ministranten, weitere liturgische Dienste
- Risiken: beide Räume sehr eng; Raum im Obergeschoss abgetrennt und schlecht einsehbar (Fenster dort durch Gegenstände verstellt)

2.4.4 Kirche Kareth

- Neben Altarraum und Kirchenschiff noch offene Empore mit offenem Aufgang; Beichtstuhl mit räumlicher Trennung von Beichtvater und Beichtendem an der Seitenwand
- Platz um die Kirche von allen Seiten von Wohnhäusern und Straße aus zugänglich und einsehbar
- Risiken: Räume und Treppenhaus zu Kirchturm und Dachstuhl

2.4.5 Pfarrzentrum Lappersdorf

- Pfarrsaal, Küche, Toiletten, Lager- und Gruppenräume unterhalb des Integrationskindergartens im Kellergeschoss
- Risiken: Verwinkelt und dunkel; schlecht einsehbar; Geräusche dringen kaum nach außen; Fenster lassen sich nur kippen oder sind schwer erreichbar; nur ein Notausgang über Pfarrsaal; Zugang über Treppenhaus zum Kindergarten offen; viele Schlüssel im Umlauf; Nutzung durch interne wie externe Gruppen und Einzelpersonen (unklar, wann welche Personen anzutreffen sind; oft auch über längere Zeiträume kein Betrieb); Einsperren in Gruppen- und Lagerräumen möglich; z.T. schlechter Mobilfunkempfang; Toiletten abseits von Pfarrsaal und Gruppenräumen; bei offenem Haupteingang ist vom Pfarrsaal oder von den Räumen aus nicht zu überwachen, wer das Gebäude (z.B. während einer laufenden Veranstaltung) betritt.

2.4.6 Jugendheim Lappersdorf

- Haupteingang gemeinsam, ansonsten räumlich vom Pfarrzentrum getrennt; eigene Räume (Aufgang, Lagerraum, Küche, Toiletten, von außen einsehbarer Gruppenraum)
- Risiken: bei offenem Aufgang vom Pfarrzentrum aus betretbar; Licht in den Toiletten von außen schaltbar; Schlüssel anderer Gruppen und Einzelpersonen sperren zum Teil auch das Jugendheim

2.4.7 Pfarrheim Kareth

- Untergeschoss: Eingang, Pfarrbücherei, Teeküche, Toiletten, Lagerraum zwei Gruppenräume

- Obergeschoss: Eingang, Pfarrsaal, Küche, Lagerraum, Chorraum, Toiletten, Garderobe, Getränke- lager
- von allen Seiten von Wohnhäusern und Straße aus zugänglich und einsehbar; Fenster leicht erreichbar
- Risiken: Verwinkelt und dunkel (v.a. Treppenhaus und Bereich bei den Toiletten); Nutzung durch interne wie externe Gruppen (unklar, wann welche Personen anzutreffen sind; oft auch über längere Zeiträume kein Betrieb); nur Notausgang im Obergeschoss durch Pfarrsaal (Einsperren im Untergeschoss und in einzelnen Räumen möglich)

2.4.8 Pfarrbüro und Pfarrhaus Lappersdorf

- Pfarrbüro, Büro Pfarrer, Sprechzimmer, Küche, Toilette, Papierlager, Wohnung Pfarrer, Büro Pastoralreferent, Keller
- Risiken: außerhalb der Bürozeiten nicht durchgehend mit mehreren Personen besetzt

2.4.9 Pfarrbüro und Pfarrhaus Kareth

- Pfarrbüro, Sprechzimmer, Kopier- und Lagerraum, Wohnung Pfarrvikar
- Risiken: außerhalb der Bürozeiten nicht durchgehend mit mehreren Personen besetzt

2.4.10 Bruckbacher Hütte

- Einfache Hütte ohne Wasseranschluß in der Gemeinde Brennbach
- Schlüsselübergabe und Benutzerliste werden von Fam. Gabler (vor Ort) und dem Karether Kirchenpfleger organisiert.

3. Voraussetzungen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen

3.1. Transparenz

Für alle Beteiligten (Leitung, Hauptamtliche, Teilnehmende, Eltern usw.) muss klar sein, wer Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Personen zu welchen Zeiten und an welchen Orten betreut, um „geheime“ Treffen, die sich einer möglichen Kontrolle entziehen, zu verhindern. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die nur einmalig oder kurzfristig stattfinden. Dazu

- müssen alle Betreuungspersonen der Leitung namentlich bekannt sein,
- müssen Namen und Kontaktdaten schriftlich in den Pfarrbüros hinterlegt sein,
- muss die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (s. unten) in den Pfarrbüros dokumentiert werden,
- müssen die Betreuungspersonen den Teilnehmenden und Eltern bekanntgegeben werden,
- müssen Termine, Zeiten und Orte von Veranstaltungen der Leitung, den Teilnehmenden und Eltern bekanntgegeben sowie ggf. über Homepage, Pfarrbrief, E-Mail, Messenger usw. auch öffentlich gemacht werden.

Ein Recht auf die Ausübung der Tätigkeit als Betreuungsperson besteht nicht. Die Leitung entscheidet über die Zulassung oder Nicht-Zulassung als Betreuungsperson (ggf. in Absprache mit den Verantwortlichen und Gremien).

3.2. Vorgegebene Regularien

3.2.1 Einholen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung

Diese Regelung gilt für jede Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die längerfristig in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist. Ausgenommen sind Tischgruppenleiter/-innen in der Erstkommunionvorbereitung sowie Personen, die kurzfristig für einzelne Veranstaltungen ohne Übernachtung zur Betreuung gewonnen werden konnten. Für die Tätigkeit als Betreuungsperson bei Veranstaltungen mit Übernachtung (z.B. Firmwochenende, Zeltlager) ist in jedem Fall eine Unbedenklichkeitsbescheinigung notwendig, selbst wenn die Tätigkeit nur die Dauer dieser einen Veranstaltung umfasst.

Das Vorgehen der Einholung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung richtet sich nach dem sog. „Regensburger Modell“, wie es das Kreisjugendamt für alle Vereine und Gruppen im Landkreis Regensburg vorsieht¹⁰:

1. Jede Person, auf welche die o.g. Voraussetzungen zutreffen, muss bei ihrer zuständigen Kommune ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Dazu erhält sie ein Formblatt der PG, aus dem hervorgeht, dass die Person ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist. Die Beantragung des Führungszeugnisses ist in diesem Fall kostenlos (Belegart N).
2. Das Führungszeugnis wird der betreffenden Person zugeschickt.
3. Mit dem erweiterten Führungszeugnis muss dann bei der Kath. Jugendstelle Regensburg-Land (Obermünsterplatz 10, 93047 Regensburg) die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragt werden. Dies kann persönlich geschehen oder indem das Führungszeugnis per Post in einem Kuvert mit dem Vermerk „Persönlich/Vertraulich“ an die Jugendstelle geschickt wird. Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erfolgt nur durch die beauftragten Mitarbeiter/-innen der Jugendstelle, nicht durch Vertreter/-innen der PG. Zum Zeitpunkt der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein.
4. Eine Kopie der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist im **Pfarrbüro Lappersdorf** abzugeben. Dort wird das Vorliegen der Unbedenklichkeit dokumentiert und die Bescheinigung aufbewahrt.
5. Alle fünf Jahre ist eine neue Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Die betreffenden Personen werden vom Pfarrbüro schriftlich daran erinnert.

3.2.2 Aushändigen des Institutionellen Schutzkonzepts (ISK) und des Verhaltenskodex

Jede Person, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist oder wird, bekommt das aktuelle ISK und den Verhaltenskodex (s. Anhang) ausgehändigt.

Zusätzlich wird das ISK auch Teil der Haus- und Benutzungsordnungen der Gebäude und Räumlichkeiten der PG und muss von externen Personen und Gruppen, welche diese nutzen, eingehalten werden.

3.2.3 Verpflichtungserklärung

Jede in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Person unterschreibt eine Erklärung, in der sie bestätigt, das ISK sowie den Verhaltenskodex der PG zu kennen und einzuhalten. Diese Regelung gilt auch für Personen, die keine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach 3.2.1 vorlegen müssen, sowie für externen Personen und Gruppen, welche die Räumlichkeiten der PG nutzen (s. 3.2.2).

Die unterschriebenen Erklärungen werden im Pfarrbüro Lappersdorf dokumentiert und aufbewahrt.

3.2.4 Selbstauskunftserklärung

Nach Vorgabe des Bistums muss jede in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Person eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben.

Diese Erklärung beinhaltet die Verpflichtung, den Verantwortlichen der PG umgehend mitzuteilen, wenn einschlägige Vergehen nach § 72a SGB VIII vorliegen bzw. ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. § 72a SGB VIII und die Vorgaben des Bistums umfassen folgende Straftatbestände des StGB:

¹⁰ Vgl. Schreiben des Kreisjugendamtes Regensburg vom 19.07.2021 an alle Vereinsvorstände zum Vollzug des Bundeskinderschutzgesetzes (Az.: L 41-AI). Die PG hat sich dem Kreisjugendamt gegenüber dazu verpflichtet, das „Regensburger Modell“ anzuwenden und keine Personen die längerfristige Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen zu ermöglichen, deren erweitertes Führungszeugnis einen einschlägigen Eintrag nach § 72a SGB VIII enthält.

- § 171: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a: Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176-176b: Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177-179: Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a: Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a: Zuhälterei
- § 182: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183: Exhibitionistische Handlungen
- § 183a: Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184-184d: Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e-184f: Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 201a: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225: Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232-233a: Tatbestände des Menschenhandels, der Zwangsprostitution, der Zwangsarbeit und der Ausbeutung
- § 234: Menschenraub
- § 235: Entziehung Minderjähriger
- § 236: Kinderhandel

Die Pflicht zu dieser Erklärung gilt auch für Personen, die eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen müssen, da sie sich damit verpflichten, einschlägige Vergehen umgehend mitzuteilen, die ansonsten erst bekannt würden, sobald eine neue Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden muss.

Die unterschriebenen Erklärungen werden im Pfarrbüro Lappersdorf dokumentiert und aufbewahrt.

3.2.5 Schulungen

Auch wenn es sich um ein Ehrenamt oder eine kurzfristige Tätigkeit handelt, wird darauf geachtet, dass alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen mit Betreuungsfunktion ab dem vollendeten 14. Lebensjahr in zwei Bereichen geschult sind:

Aufsichtspflicht und Jugendschutzgesetz: Die Aufsichtspflicht haben alle zu wahren, die sich Kindern und Jugendlichen in der PG annehmen. Das setzt voraus, dass in einer internen oder externen Schulung, einem Gruppenleiterkurs, einer Leiterrunde oder wenigstens in einem persönlichen Gespräch mit einem Hauptamtlichen die wesentlichen Punkte der Aufsichtspflicht und des Jugendschutzgesetzes besprochen und eingeübt werden. Die Durchführung dieser Schulung bzw. Belehrung wird von den Verantwortlichen dokumentiert.

Prävention: Alle, die mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen zu tun haben, müssen neben den Inhalten des ISK und des Verhaltenskodex auch grundlegende Kenntnisse im Bereich der Prävention haben.

- Bei betreuenden Personen unter 16 Jahren sowie solchen, die nur kurzfristig in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, genügt eine interne Schulung bzw. die Behandlung des Themas in einem Gruppenleiterkurs, einer Leiterrunde oder wenigstens in einem persönlichen Gespräch mit einem Hauptamtlichen. Die Durchführung wird von den Verantwortlichen dokumentiert.

- Bei betreuenden Personen ab dem vollendeten 16 Lebensjahr ist die Teilnahme an einer offiziellen Schulung, die den Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung genügt, verpflichtend. Die Teilnahme soll spätestens im Laufe des ersten Tätigkeitsjahres in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. rechtzeitig vor Durchführung einer einschlägigen Veranstaltung erfolgt sein. Die Teilnahme wird im Pfarrbüro Lappersdorf dokumentiert.

Die Kenntnisse in beiden Bereichen müssen spätestens nach fünf Jahren durch die Teilnahme an entsprechenden Schulungen aufgefrischt werden.

4. Primärprävention

Primäre Prävention von sexueller Gewalt setzt in erster Linie auf allgemeine Aspekte der Entwicklungsförderung. Es geht darum, den Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen zu vermitteln, die eigenen Bedürfnisse ernst zu nehmen, um sich von schädigenden Einflüssen sicher abgrenzen zu können. Auch das Wissen um die eigenen Rechte und hilfreiche Verhaltensweisen gehört zu diesem Bereich.

Bausteine zur Primärprävention sollen altersangemessen und nach Möglichkeit in geschlechtshomogenen Gruppen in allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit eingebaut werden, z.B. im Rahmen der Erstkommunion- und Firmvorbereitung sowie einmal jährlich bei den Ministrant/-innen und im Kinderchor.

5. Beschwerdeverfahren – Intervention

5.1 Beauftragte

Die PG beauftragt eine Frau und einen Mann als Beschwerdebeauftragte im Sinne dieses Schutzkonzepts. Die Beauftragten stehen in keinem Abhängigkeits- oder Angestelltenverhältnis zur Kath. Kirche. Die Aufgabe ist ehrenamtlich.

Die Beauftragten sind:

N.N.

Dr. Christian Schindler, Richter

Die Beschwerdebeauftragten sind über die folgende E-Mail-Adresse erreichbar, auf die nur sie selbst Zugriff haben: beschwerde-pg@gmx.de

5.2 Weitere Kontaktdaten

Diözesane Beauftragte

Missbrauchsbeauftragte für sexuelle Gewalt:

Wolfgang Sill, Tel. 09633 9180759, E-Mail: wolfgang.sill@gmx.de

Susanne Engl-Adacker, Tel. 0176 97928634, E-Mail: s.engl-adacker@gmx.de

Missbrauchsbeauftragter für körperliche Gewalt:

Prof. Dr. Andreas Scheulen, Tel. 0911 4611 226, E-Mail: info@kanzleischeulen.de

Nummer gegen Kummer: Tel. 116 111 (Mo-Sa, 14-20 Uhr)

Online-Beratung: <https://www.nummergegenkummer.de/>

Telefonseelsorge: Tel. 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222 oder 116 123 (rund um die Uhr)

Online-Beratung: <https://online.telefonseelsorge.de/>

5.3 Persönliche Beschwerde

Wer seine Beschwerde oder Anzeige von Fehlverhalten persönlich überbringen möchte, kann sich direkt über die oben genannte E-Mail-Adresse an die Beschwerdebeauftragten wenden. Es ist auch möglich, sich über eine andere Person, der man vertraut, an die Beschwerdebeauftragten zu wenden.

5.4 Bearbeitung von Beschwerden

Die beiden Beauftragten nehmen die Beschwerden entgegen und entscheiden, ob sie zur Bearbeitung noch eine dritte Person hinzunehmen wollen. Dies kann, wenn er nicht beschuldigt wird, auch der Pfarrer sein. Sie bilden das Beschwerdeteam. Das Beschwerdeteam entscheidet, ob es sich um eine Grenzverletzung, einen sonstigen (sexuellen) Übergriff oder um Gewalt im Sinne einer strafbaren Handlung handelt – oder um etwas ganz anderes.

5.4.1 Grenzverletzungen

Erklärung und Beispiele s. 1.2.1

Vorgehen: Bei einer Grenzverletzung oder einem sonstigen sexuellen Übergriff reichen eventuell eine Entschuldigung oder eine Abmahnung (für den Fall, dass es sich um einen hauptamtlichen Angestellten der Pfarrei handelt). Bei Bedarf kann sich das Beschwerdeteam externe Beratung holen, die bei der Einschätzung des Falls weiterhilft.

5.4.2 Sonstige sexuelle Übergriffe

Erklärung und Beispiele s. 1.2.2

Vorgehen: Wie bei Grenzverletzungen (s. 5.4.1)

5.4.3 Straftat und Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Erklärung und Beispiele s. 1.2.3

Vorgehen: Wenn es sich bei dem Übergriff um eine Straftat handelt, sind die zuständigen Stellen des Bistums zu informieren und ggf. die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Das soll jedoch nicht gegen den Willen des Betroffenen (des mutmaßlichen Opfers) geschehen.

Handelt es sich um einen plausiblen Verdacht und die Strafverfolgungsbehörden sollen nicht eingeschaltet werden, weil das Opfer die Strafverfolgung ablehnt, muss eine externe Fachkraft hinzugezogen werden (z.B. die Anlaufstelle der Diözese), um eine Vertuschung zu verhindern. Es gilt auch sicherzustellen, dass es zu keiner Ausweitung der Tat auf andere Schutzbefohlene kommt. Droht diesbezüglich Gefahr und ist diese Gefahr nicht durch andere Mittel abzuwenden, muss mit fachlicher Unterstützung jedoch bei dem Betroffenen auf die Notwendigkeit einer Meldung an die Strafverfolgungsbehörden hingewirkt werden.

Wurde die Beschwerde von einer minderjährigen Person eingereicht, müssen gegebenenfalls die Sorgeberechtigten einbezogen werden. Kommt man zu dem Schluss, dass die Sorgeberechtigten informiert werden müssen und zeigt sich aber, dass Opfer und Sorgeberechtigte unterschiedlich mit dem Vorfall und dem möglichen Einschalten von Behörden umgehen möchten, muss unbedingt eine externe Fachkraft hinzugezogen werden,

Wichtig ist außerdem eine ausführliche Dokumentation der Beschwerde und des Beschwerdemanagements. Eine gute Dokumentation kann für eine mögliche Strafverfolgung wichtig sein oder auch nur für die richtige Einschätzung eines Falls, v.a. wenn es Zweifel gibt oder anfangs nur Beobachtungen im Raum stehen.

Schließlich muss die Rückmeldung an den Beschwerdeführer erfolgen, was mit der Beschwerde geschehen ist. Wurde sie ernst genommen, gab es Konsequenzen? Auch hier gilt, gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten in diese Schlussphase miteinzubeziehen.

In jedem Fall werden die Betroffenen in allen Punkten unterstützt, z.B. bei der Vermittlung von Hilfsangeboten oder beim Erstellen einer Anzeige.

5.4.4 Allgemeine Beschwerden

Kann man eine Beschwerde nicht richtig einordnen oder gibt es Zweifel, muss ebenfalls eine externe Beratungsstelle hinzugezogen werden. Kommt das Beschwerdeteam zu dem Schluss, dass es sich um eine Beschwerde ganz anderer Art handelt, muss sie trotzdem bearbeitet und geprüft werden, ob Abhilfe geschaffen werden kann.

Schließlich muss das Ergebnis des Beschwerdemanagements an den Beschwerdeführer und den Beschuldigten weitergegeben werden. Eventuell sind unterstützende Beratungsangebote zu machen und die Sorgeberechtigten zu informieren.

6. Erstellung, Weitergabe und Gültigkeit dieses Konzepts

Dieses Konzept wurde in der Arbeitsgruppe ISK erstellt, überarbeitet und in den Gremien der PG besprochen.

Es wird auf der Internetseite der PG veröffentlicht und außerdem gedruckt an alle Verantwortlichen und Mitwirkenden in der Kinder- und Jugendarbeit der PG verteilt. Weitere Exemplare liegen in den Kirchen aus und sind im Pfarrbüro erhältlich. Die Kontaktdaten der Beschwerdebeauftragten sind in allen kirchlichen Gebäuden gut sichtbar anzubringen.

Dieses Konzept wurde vom Pfarrgemeinderat in der Sitzung vom 18.01.2024 und von den Kirchenverwaltungen in der Sitzung vom 14.12.2023 positiv votiert und von Pfarrer Alexander Huber mit Wirkung zum 01.02.2024 in Kraft gesetzt. Es gilt vorbehaltlich vorzeitiger Änderungen fünf Jahre bis zum 31.01.2029.

Erbetene Änderungen und Anregungen zur Weiterentwicklung dieses Konzepts können an Pastoralreferent Peter Stubenvoll unter peter.stubenvoll@bistum-regensburg.de gesandt werden.

Lappersdorf, 18.01.2024

Alexander Huber
Pfarrer

Verhaltenskodex im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzepts der Pfarreiengemeinschaft Lappersdorf-Kareth

Der Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen ist stets geprägt von Achtsamkeit und Zurückhaltung. Der Wille der Schutzbefohlenen wird ausnahmslos respektiert. Das geltende Recht, besonders das **Jugendschutzgesetz**, wird konsequent beachtet.

I. Beziehungsgestaltung zwischen Nähe und Distanz

- Wir pflegen im Verhältnis zu den uns anvertrauten Menschen einen **professionellen Umgang mit Nähe und Distanz**.
- Wir **unterlassen herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen**, deren Intensität ein übliches Maß weit überschreitet.
- **Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherung**, insbesondere mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien, sowie **anderes aufdringliches Verhalten** werden von uns strikt vermieden.
- Für **angemessene und altersgerechte körperliche Berührungen** ist die freie und erklärte Zustimmung der jeweiligen Schutzbefohlenen Voraussetzung. Direkte oder indirekte Stopp-Signale werden von uns ausnahmslos respektiert.
- **Finanzielle Zuwendungen und Geschenke** an einzelne Schutzbefohlene ohne Zusammenhang mit unserer konkreten Aufgabe als Bezugsperson sind nicht erlaubt.

II. Kommunikation und Interaktion

- In unserer Kommunikation achten wir **in Sprache und Wortwahl stets auf einen altersgemäßen und wertschätzenden Ton**.
- Unsere **Verhaltensweisen** sind stets **dem Alter und den Bedürfnissen der Schutzbefohlenen angepasst**.
- **Einzelgespräche** finden nur in **geeigneten Räumlichkeiten** statt, die nach Möglichkeit offen oder einsehbar sind. Eins-zu-eins-Situationen, die sich der Kontrolle Dritter entziehen, sind so weit wie möglich in allen Bereichen zu vermeiden. Dies gilt auch für Fahrten in einem Fahrzeug.
- Die Nutzung von **sozialen Netzwerken** im Kontakt mit Schutzbefohlenen erfolgt **ausschließlich im Rahmen der gültigen Gesetze und Geschäftsbedingungen sowie den Vorgaben der Diözese Regensburg**.
- Wir beziehen gegen **jede Form von Diskriminierung, Gewalt, Sexismus oder Mobbing** Stellung und unterlassen oder unterbinden es.

III. Umgang mit Medien, Foto- und Videoaufnahmen

- Unsere **Auswahl jeglicher Art von Medien** geschieht **pädagogisch reflektiert und altersangemessen**.
- Der Umgang mit sämtlichen Medien, die **gewalttätige, pornografische oder rassistische Inhalte** transportieren, ist **in allen kirchlichen Kontexten strikt untersagt**.
- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das **Recht am eigenen Bild**, bestimmt unseren Umgang mit persönlichen Texten, Foto-, Video- und Tonaufnahmen, die **ausschließlich im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe** entstehen dürfen und für die es eine **grundsätzliche schriftliche Einwilligung** der aufgenommenen Personen oder deren gesetzlicher Vertreter braucht.
- Mit allen **Daten von Schutzbefohlenen** gehen wir **mit äußerster Sorgfalt** entsprechend der staatlichen und kirchlichen Datenschutzvorschriften um.

IV. Achtung der Intimsphäre

- Die Achtung der Intimsphäre ist grundlegend für unseren Umgang. Deshalb halten wir uns in **Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen nicht allein** mit einem Schutzbefohlenen auf. Wir achten darauf, dass die Rückzugsmöglichkeit in diese Räume auch von anderen Teilnehmenden respektiert wird.
- Die **gemeinsame Körperpflege** mit Schutzbefohlenen ist uns **grundsätzlich untersagt**.
- **Medizinische Maßnahmen, welche die Intimsphäre betreffen**, dürfen nur von einer gleichgeschlechtlichen Betreuungsperson und nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Schutzbefohlenen durchgeführt werden. Der Schutzbefohlene kann auch weitere Vertrauenspersonen hinzuziehen.
- Das **Beobachten, Fotografieren oder Filmen** von Schutzbefohlenen während der Körperpflege sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist **unter allen Umständen untersagt**.

V. Erzieherische Verantwortung

- Bei der **Planung von Programmen und Veranstaltungen** oder bei der **Reaktion auf unangepasstes Verhalten** einzelner Teilnehmender handeln wir **besonnen und reflektiert, pädagogisch angemessen** und sind uns unserer besonderen Verantwortung bewusst.
- **Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug**, auch unter den Teilnehmenden, **ist untersagt**. Das geltende Recht ist zu beachten. **Einwilligungen von Schutzbefohlenen** in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug (auch in sog. Mutproben) **dürfen nicht beachtet werden**.

VI. Mehrtägige Veranstaltungen

- Bei der Planung von mehrtägigen Veranstaltungen achten wir auf eine **ausreichende Anzahl erwachsener Betreuungspersonen** unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Zusammensetzung der Gruppe.
- Schlaf- und Sanitärräume müssen in ausreichender Anzahl und **nach Geschlechtern getrennt** zur Verfügung stehen und belegt werden. Wir gewährleisten außerdem die Unterbringung erwachsener und minderjähriger Personen in **unterschiedlichen Räumen**. Ausnahmen (z.B. auf Grund räumlicher Gegebenheiten) sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowie der Verantwortlichen der PG.
- Eine **Unterbringung von Schutzbefohlenen in unseren Privatwohnungen ist untersagt**.

Kontakt Daten

Beschwerdebeauftragte für die Pfarreiengemeinschaft

N.N.

Dr. Christian Schindler, Richter, E-Mail: beschwerde-pg@gmx.de

Diözesane Missbrauchsbeauftragte für sexuelle Gewalt:

Wolfgang Sill, Tel. 09633 9180759, E-Mail: wolfgang.sill@gmx.de

Susanne Engl-Adacker, Tel. 0176 97928634, E-Mail: s.engl-adacker@gmx.de

Diözesaner Missbrauchsbeauftragter für körperliche Gewalt:

Prof. Dr. Andreas Scheulen, Tel. 0911 4611 226, E-Mail: info@kanzleischeulen.de

Nummer gegen Kummer: Tel. 116 111 (Mo-Sa, 14-20 Uhr)

Online-Beratung: <https://www.nummergegenkummer.de/>

Telefonseelsorge: Tel. 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222 oder 116 123 (rund um die Uhr)

Online-Beratung: <https://online.telefonseelsorge.de/>